

c) Die *Dauer* der Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte beträgt in Verbindung mit zeitlich begrenzter Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre und in Verbindung mit Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und maximal fünf Jahre (§ 32 Abs. 2 StGB). Bei lebenslangem Zuchthaus und bei Todesstrafe erfolgt die Aberkennung — das ergibt sich aus dem Inhalt dieser Strafen — für dauernd.

Die Aberkennung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam; ihre Dauer läuft von dem Tage, an dem die als Hauptstrafe erkannte Freiheitsstrafe verbüßt, erlassen oder verjährt ist (vgl. im einzelnen § 36 StGB).

3. Das Berufsverbot

Allgemein für das Strafrecht wird diese Zusatzstrafe durch § 42 I StGB in Form der *Untersagung der Berufsausübung* geregelt. Ihr ist mit der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte gemeinsam, daß auch sie eine mehr oder weniger weitgehende gesellschaftliche Disqualifikation des Verurteilten — hier nur auf ein ganz bestimmtes Gebiet des gesellschaftlichen Lebens beschränkt — mit sich bringt. Obwohl sich die Regelung der Untersagung der Berufsausübung im StGB in dem Abschnitt über „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ befindet und sie vom Gesetz auch als eine solche bezeichnet wird, handelt es sich bei ihr dennoch um eine echte Strafe. Denn sie stellt nicht nur einen zwangsweisen empfindlichen Eingriff in die Rechte und Interessen des Verurteilten, sondern zugleich auch eine sehr drastische und wirksame moralisch-politische Verurteilung des von ihm begangenen Verbrechens dar, wodurch jede Strafe — im Gegensatz zu den sogenannten Sicherungsmaßnahmen — charakterisiert wird.

Eine besondere Form des Berufsverbots ist die Untersagung bestimmter Tätigkeiten innerhalb der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die gemäß §14 Abs. 1 WStVO und §47 VO zum Schutze der Arbeitskraft als Zusatzstrafe verhängt werden kann; vgl. ferner § 26 Abs. 4 Giftgesetz.

Mit der Verhängung des Berufsverbotes wird bezweckt, den Verbrecher in seinen persönlichen, insbesondere seinen wirtschaftlichen Interessen empfindlich zu treffen und in deren Wahrnehmung zu beschränken, um ihn an der Begehung weiterer Verbrechen auf dem Gebiete seines Berufs zu hindern und zur künftigen Achtung seiner